



**AMTSGERICHT WAIBLINGEN**  
**-GRUNDBUCHAMT-**

**AZ: S019 - WBN777/541/2025**

**Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 122 Grundbuchordnung**

Die Anlegung eines Grundbuchs für

**die Gemeinde Urbach**

als Eigentümerin hinsichtlich folgender bisher nicht im Grundbuch gebuchter Flurstücke der Gemarkung Oberurbach (Urbach) steht bevor:

<b>Flurstück</b>	<b>Beschrieb</b>	<b>Größe m<sup>2</sup></b>
4012/2	Ob dem Tobel Verkehrsfläche	473
3983	Tobel, Viehweide Verkehrsfläche	805

Wegen des genauen Beschriebs und der Lage der Flurstücke wird auf die beim Amtsgericht Waiblingen Grundbuchamt einzusehenden Abschriften der Auszüge aus dem Liegenschaftskataster wie folgt verwiesen:

<b>Flurstück</b>	<b>Veränderungsnachweis Nr.</b>
4012/2	MU 1926 S. 58, VN 1986/24 S. 11 sowie aktueller Auszug aus dem Liegenschaftskataster vom 11.11.2025 (Flurstücks- und Eigentumsnachweis)
3983	MU 1926 S. 55, VN 1986/24 S. 10 sowie aktueller Auszug aus dem Liegenschaftskataster vom 11.11.2025 (Flurstücks- und Eigentumsnachweis)

In der Messurkunde MU 1926 S. 58 ist als Eigentümer des Grundstücks Flst. Nr. 4012/2, welches in diesen Urkunden noch als FW 233 (Feldweg 233) benannt ist, die Gemeinde angegeben.

In der Messurkunde MU 1926 S. 55 ist als Eigentümer des Grundstücks Flst. Nr. 3983, welches in diesen Urkunden noch als FW 45/1 (Feldweg 45/1) benannt ist, die Gemeinde angegeben.

Diese beruft sich bei beiden Grundstücken auf die Eigentümerangaben im automatisierten Liegenschaftsbuch der Vermessungsverwaltung Baden-Württemberg sowie darauf, dass die Eigentümerpflichten schon immer von ihr wahrgenommen wurden.

Im VN 1986/24 wurde die Bezeichnung des Flurstücke umnummeriert von FW 233 zu Flst. 4012/2 bzw. von FW 45/1 zu Flst. 3983.

Die Grundstücke können daher gem. § 3 Abs. 2 GBO entsprechend dem Antrag der Eigentümerin eingebucht werden.

Alle Personen, welche das Eigentum, beschränkt dingliche Rechte oder Eigentumsbeschränkungen an diesem Flurstück in Anspruch nehmen, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb eines Monats vom Beginn des Aushangs dieser Bekanntmachung an bzw. bei Veröffentlichung im Amtsblatt innerhalb eines Monats ab Veröffentlichung beim Amtsgericht Waiblingen Grundbuchamt anzumelden und hierbei das o.g. Aktenzeichen anzugeben. Einwendungen können zur Niederschrift des Grundbuchamts oder schriftlich erhoben werden.

Waiblingen, den 09.12.2025

(Dienstsiegel des  
Amtsgerichts Waiblingen)

gez. Jandaurek, Rechtspflegerin